

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Ausbildungs- vorschriften

Stand 28.02.2004

Ausbildungsvorschriften des DKBC – Beschluss vom 28.02.2004

Inhaltsverzeichnis

Ausbildung von Schiedsrichtern

1. Allgemeiner Teil.....	Seite 3
1.1 Zielsetzung der Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter.....	Seite 3
1.2 Äußere Struktur.....	Seite 3
1.2.1 Schiedsrichter C.....	Seite 3
1.2.2 Schiedsrichter B.....	Seite 4
1.2.3 Schiedsrichter A.....	Seite 4
1.3 Ausbildungsträger.....	Seite 4
1.4 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen.....	Seite 4
1.5 Fortbildung.....	Seite 4
2. Ausbildung.....	Seite 5
2.1 Schiedsrichter C.....	Seite 5
2.2 Schiedsrichter B.....	Seite 6
2.3 Schiedsrichter A.....	Seite 7
3. Prüfungsordnung.....	Seite 8
3.1 Form der Prüfung.....	Seite 9
3.2 Prüfungskommission.....	Seite 9
3.3 Prüfungsergebnis.....	Seite 9
4. Lizenzordnung.....	Seite 9
4.1 Lizenzierung.....	Seite 9
4.2 Gültigkeitsdauer der Lizenz.....	Seite 10
4.3 Lizenzentzug.....	Seite 10
4.4 Abgabe.....	Seite 10
5. Inkrafttreten.....	Seite 11

Ausbildung von Unabhängigen Sachverständigen

6. Einleitung.....	Seite 12
7. Allgemeiner Teil.....	Seite 12
7.1 Zielsetzung der Ausbildung.....	Seite 12
7.2 Ziel der Ausbildung.....	Seite 12
7.3 Teilnehmer.....	Seite 13
7.4 Ausbildung.....	Seite 13
8. Ausbildungsgang.....	Seite 14
8.1 Aufgabenorientierung.....	Seite 14
8.2 Ausbildungsinhalte.....	Seite 15
9. Prüfungsordnung.....	Seite 15
9.1 Form der Prüfung.....	Seite 15
9.2 Prüfungskommission.....	Seite 16
9.3 Prüfungsergebnis.....	Seite 16
10. Zulassung.....	Seite 16
10.1 Gültigkeit.....	Seite 16
10.2 Entzug der Zulassung.....	Seite 16
11. Kursdokumentation.....	Seite 17
12. Inkrafttreten.....	Seite 17

Abkürzungen:

- SPO = Sportordnung
- RVO = Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC
- UE = Unterrichtseinheit

Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter

1. Allgemeiner Teil

1.1 Zielsetzung Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter

Der Deutsche Keglerbund Classic und seine Mitglieder streben mit diesen Ausbildungsvorschriften an,

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter zu vereinheitlichen;
- die Ziele der Ausbildung an die Entwicklung des Sportbetriebes zu binden und auf einem dem Sportbetrieb angemessenen Niveau zu halten;
- gleichzeitig aber auch den Sportbetrieb durch die Qualifizierung der handelnden Personen positiv zu beeinflussen;
- Umfang sowie die organisatorische und zeitliche Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit zu optimieren.

Mit der gestuften Lizenzierung soll den unterschiedlichen Anforderungen des Sportbetriebes entsprochen werden und praxisbezogene Erfahrungen in die Ausbildung einfließen.

1.2 Äußere Struktur

Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet auf der Grundlage der Ordnungen und des Regelwerkes des DKB und DKBC sowie seiner Mitglieder unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen:

- a) die Aufgaben als Schiedsrichter im Sportbetrieb differenziert und effizient wahrnehmen zu können
- b) die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick darauf die entsprechenden Angebote wahrzunehmen.

1.2.1 Schiedsrichter C

Für die Lizenzstufe C ist eine Ausbildungszeit von 17 UE vorgesehen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein/Klub des DKBC und ein Mindestalter von 15 Jahren.

1.2.2 Schiedsrichter B

Für die Lizenzstufe B ist eine Ausbildungszeit von 15 UE vorgesehen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein/Klub des DKBC und eine mindestens einjährige Tätigkeit oder 20 Einsätze als Schiedsrichter in der Lizenzstufe C.

1.2.3 Schiedsrichter A

Für die Lizenzstufe A ist eine Ausbildungszeit von 15 UE vorgesehen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein/Klub des DKBC und eine mindestens einjährige Tätigkeit oder 20 Einsätze als Schiedsrichter in der Lizenzstufe B.

1.3 Ausbildungsträger

Träger der Ausbildung ist der DKBC bzw. das Präsidium. Die Ausbildung der Lizenzstufe 1 und 2 wird an die Landesfachverbände delegiert. Die Verantwortung für die Ausbildungsleistung verbleibt jedoch beim DKBC. Der DKBC unterstützt die Landesfachverbände bei der Aus- und Fortbildung.

1.4 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang

Die Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden. Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

1.5 Fortbildung

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Eine ständige Fortbildung ist notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sport

- Erweitern der Kenntnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen im Technikbereich der Anlagen

Die Fortbildungsveranstaltungen werden vom DKBC und den Landesverbänden entsprechend ihrer Zuständigkeit regelmäßig angeboten. Die Fortbildung hat in der jeweils vom Teilnehmer erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Die Fortbildung (Schiedsrichterpflichtlehrgang) von mindestens zusammen 10 UE im zweiten und dritten Jahr der Gültigkeit der Lizenz, muss in allen Lizenzstufen wahrgenommen werden.

2. Ausbildung

2.1 Schiedsrichter C

2.1.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Wettkämpfen in den Bereichen der Landesverbände und weiteren Unterorganisationen sowie im Jugendspielbetrieb auf Landesebene die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten und unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte insbesondere jugendlicher Sportler vermittelt werden.

2.1.2 Ziel der Ausbildung

- Schaffen von Grundkenntnissen über Regelwerk und Ordnungen des DKB und DKBC.
- Vermitteln von Sicherheit bei Anwendung und Auslegung. Ethische Ansprüche im Sport kennen (Fair Play, Doping etc.).
- Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung von Sportanlagen zu lernen.
- Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes im Bereich Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport kennen lernen.

2.1.3 Ausbildungsinhalte

- Verbandsstruktur DKB, DKBC und seiner Mitglieder 1 UE

- Regelwerk und Ordnungen (SPO, Bestimmungen der Länder, RVO) 4 UE
- Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Länder 1 UE
- Technische Vorschriften für die Disziplin Classic 2 UE
- Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf 3 UE (Praktische Unterweisung, Lehrübung)
- Technik der Sportanlagen 2 UE (Neuerungen, Möglichkeiten der Beeinflussung)
- Unterschiedliche Sinnrichtung und sportliches Handeln 1 UE (Leistung, Wettkampf, Fitness, Spiel, Gesundheit)
- Ethische Ansprüche im Sport (Fair Play, Doping) 1 UE
- Schriftliche Prüfung (Fragebogen aus allen Teilbereichen) 1 UE
- Praktische Prüfung, Lehrgespräch 1 UE

2.2 Schiedsrichter B

2.2.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Wettkämpfen, innerhalb der Landesverbände, die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten und unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte vermittelt werden.

2.2.2 Ziel der Ausbildung

- Schaffen umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKB und DKBC.
- Vermitteln von universeller Sicherheit bei Anwendung und Auslegung. Ethische Ansprüche im Sport kennen, begründen und vermitteln können sowie Kontrollen der Anti-Doping Kommission zu unterstützen.
- Umfassende Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung der Sportanlagen zu lernen.

- Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes im Bereich Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes zu analysieren.

2.2.3 Ausbildungsinhalte

- Verbandsstruktur DKB, DKBC und seiner Mitglieder 1 UE
- Regelwerk und Ordnungen (SPO, Bestimmungen der Länder RVO) 2 UE
- Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Länder 2 UE
- Technische Vorschriften für die Disziplin Classic 1 UE
- Auslegung und Anwendung von Regelwerk u. Ordnungen 1 UE
- Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf 2 UE (Besonderheiten bei Wettkämpfen von überregionaler Bedeutung, Meisterschaften etc.)
- Technik der Sportanlagen 1 UE (Neuerungen, Möglichkeiten der Beeinflussung)
- Gruppendynamische Prozesse, Handeln im Leistungssport (Kommunikation, Gesprächsführung) 1 UE
- Ethische Ansprüche im Leistungssport, Doping 1 UE
- Sportartspezifische Verletzungen, Unfallverhütung 1 UE (Erstversorgung, Reaktion des Schiedsrichters)
- Schriftliche Prüfung (Fragebogen aus allen Teilbereichen) 1 UE
- Praktische Prüfung, Lehrgespräch 1 UE

2.3 Schiedsrichter A

2.3.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe bei der Durchführung von Wettkämpfen im Bereich des DKBC und der Landesverbände die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten und unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte vermittelt werden. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung gibt er erworbenes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter.

2.3.2 Ziel der Ausbildung

- Schaffen und Erweitern umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKBC.

- Festigen der eigenen universellen Sicherheit bei Anwendung und Auslegung.
- Ethische Ansprüche im Sport kennen, begründen und vermitteln können sowie Kontrollen der Anti-Doping-Kommission zu unterstützen.
- Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes des DKBC im Bereich Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu analysieren und zu begründen.
- Vermitteln der Fähigkeit, Kenntnisse im Bereich der Aus- und Weiterbildung weiterzugeben.

2.3.3 Ausbildungsinhalte

In der aufbauenden Ausbildung zum Schiedsrichter A erfolgt im Wesentlichen eine Vertiefung und Erweiterung des Ausbildungsstufe B

- Verbandsstruktur DKB, DKBC und seiner Mitglieder 1 UE
- Regelwerk und Ordnungen (SPO, Bestimmungen der Länder, RVO) 2 UE
- Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Länder 1 UE
- Technische Vorschriften für die Disziplin Classic 1 UE
- Auslegung und Anwendung von Regelwerk und Ordnungen 2 UE
- Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf 2 UE (Wettkampfstrategien im Leistungs- und Spitzensport, Reaktionen als Schiedsrichter)
- Technik der Sportanlagen 2 UE (Neuerungen und ihre Auswirkungen auf Wettkampf und Sportler, Einsatz eigener technischer Hilfsmittel)
- Gruppendynamische Prozesse, Rollenverhalten 1 UE (Gesprächsführung in schwierigen Situationen)
- Vermitteln von Wissen und Fähigkeiten 2 UE (SR als Ausbilder, Methodik, Didaktik)
- Schriftliche Prüfung (Fragebogen aus allen Teilbereichen) 1 UE
- Praktische Prüfung, Lehrgespräch 1 UE

3. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzierung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die bestandene Prüfung ist der

Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Lizenzbereich erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

3.1 Form der Prüfung

Die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildung in den jeweiligen Lizenzstufen bestehen aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Da nicht alle für die SR-Einsatz betreffenden Situationen dargestellt werden können, ist der Einsatz von Fragebogen vorgesehen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fragebogen wird die Orientierung an der Praxis berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung wird durch eine praktische Prüfung (ausgewählter Teilbereich Schiedsrichterhandeln) ergänzt und ggf. mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

3.2 Prüfungskommission

Die Prüfung zum Erhalt der Lizenz A wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom DKBC berufen wird. Für die Abnahme der Prüfung zum Erhalt der Lizenz B und C ist die Prüfungskommission jeweils von den zuständigen Gremien der Landesfachverbände zu berufen.

3.3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

4. Lizenzordnung

4.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildungsgänge erhalten nach Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Ziffer 4.4 einen Schiedsrichterausweis in der entsprechenden Lizenz-Stufe von der mit der beauftragten Stelle des DKBC ausgestellt:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum und
- Lizenznummer

der Inhaber der Schiedsrichterausweise sind der Geschäftsstelle des DKBC zu melden.

4.2 Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Schiedsrichterlizenzen sind im Bereich des DKBC (Lizenz A) bzw. der ausstellenden Landesverbände (Lizenz B und C) gültig.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet automatisch nach Ablauf von drei Jahren. Eine Verlängerung der Gültigkeit auf weitere drei Jahre ist bei Erfüllung der Vorgaben in Ziffer 1.5. möglich.

4.3 Lizenzentzug

Der DKBC hat das Recht, die Lizenz A, B und C zu entziehen. Die Landesverbände sind berechtigt die Lizenzen B und C zu entziehen. Die Einzelheiten hierzu sind in der Schiedsrichterordnung und der RVO des DKBC und der Landesfachverbände geregelt.

4.4 Abgabe

Bei Ablauf bzw. Entzug der Lizenz ist der vom DKBC oder einem Landesverband ausgestellte Schiedsrichterausweis zurückzugeben. Wird der Ausweis nicht zurückgegeben, ist ein Kostenersatz von 50,00 € an den DKBC zu leisten. Hierzu ist der jeweilige Schiedsrichter bei Aushändigung des Ausweises zu verpflichten.

5. Inkrafttreten

5.1

Die bisherigen Ausbildungen werden unter Einschluss der erteilten Lizenzen auf der Grundlage dieser Ausbildungsvorschriften anerkannt. Ein neuer Schiedsrichterausweis wird mit Angabe der Gültigkeitsdauer gegen Rückgabe des bisherigen Ausweises ausgestellt. Die bisherigen Ausweise besitzen keine Gültigkeit mehr. Die Fort- und Weiterbildung regelt sich nach Ziffer 1.5 dieser Richtlinien.

5.2

Diese Ausbildungsvorschriften treten mit Beschluss der Classic-Konferenz am 28.02.2004 in Kraft.

Ausbildungsvorschriften für Unabhängige Sachverständige des DKBC

6. Einleitung

Um einen reibungslosen und im Sinne der Sportordnung des DKBC ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist es notwendig unabhängige Sachverständige (nachfolgend Sachverständiger genannt) aus- und weiterzubilden. Die Sachverständigen führen ihre Tätigkeit, nach Anforderung von Bahnbetreibern, selbständig aus. Die Tätigkeit der Sachverständigen ist von den Grundsätzen der Sportordnung des DKBC sowie den Technischen Vorschriften des DKB geprägt.

7. Allgemeiner Teil

7.1 Ziele der Ausbildungsvorschriften

7.1.1

Die Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen erfolgt einheitlich.

7.1.2

Die Aus- und Weiterbildung ist immer an die technische Entwicklung der Anlagen anzupassen.

7.1.3

Die organisatorische und zeitliche Ausbildung ist zu optimieren. Mit der Zulassung zum Sachverständigen wird gewährleistet, dass der Sportbetrieb auf technisch einwandfreien Bahnen durchgeführt werden kann

7.2 Ziel der Ausbildung

- Vermittlung und Erarbeiten von Kenntnissen des Regelwerkes des DKBC
- Vermittlung und Erarbeitung von Kenntnissen der Technischen Bestimmungen des DKB

- Vermittlung von Kenntnissen der technischen Ausstattung von Kegelsportanlagen sowie deren Neuerungen

7.3 Teilnehmer

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als Sachverständiger ist:

7.3.1

Mindestalter 25 Jahre

7.3.3

Der Bewerber darf nicht:

7.3.3.1 Mitarbeiter von Kegelbahnbaufirmen,

7.3.3.2 deren Vertreter bzw. im Vertrieb von Ersatzteilen und Pflegemittel sowie

7.3.3.3 im Instandsetzungs- und Wartungsdienst für Kegelbahnen tätig sein.

7.4 Ausbildung

7.4.1

Träger der Ausbildung ist der DKBC

7.4.2 Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung (Kursgebühr, Reisekosten, Fahrkosten und evtl. Übernachtung) trägt der Bewerber selbst. Die Kursgebühren betragen

7.4.2.1

bei erstmaligen Erwerb oder Wiedererwerb der Zulassung 115,00 €;

7.4.2.2

bei Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung 50,00 €;

7.4.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl der Kurse für den Ersterwerb bzw. Wiedererwerb soll mindestens sechs bis maximal zwölf Personen betragen. Wird die Mindestanzahl nicht erreicht, kann der Kurs abgesagt werden. Die Kurse für die Fort- und Weiterbildung sollen 20 Personen nicht überschreiten.

7.4.4 Ausbildungszeit und Unterrichtseinheit

15 UE sind für den Kurs zum erstmaligen Erwerb der Zulassung notwendig. Eine UE umfasst 45 Minuten.

7.4.5 Fortbildung

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, an einer Fortbildung im letzten Jahr der Gültigkeit seiner Zulassung teilzunehmen. Dazu wird den Sachverständigen durch den DKBC ein Fort- und Weiterbildungsangebot unterbreitet.

Die Maßnahme umfasst mindestens 6 UE. Sie dient ausschließlich der Erweiterung und Vervollkommnung des Kenntnis- und Wissenstandes des Sachverständigen. Eine zeitweise Teilnahme an einem Grundkurs ist nach Absprache mit dem Referenten für Aus- und Fortbildung möglich. Nach erfolgreicher Fort- und Weiterbildung wird die Zulassung um 4 (vier) Jahre verlängert. Sachverständige die keine Weiterbildung des DKBC nachweisen können oder die Voraussetzung nach Ziffer 7.3.3. erfüllen verwirken die Berechtigung als Sachverständiger tätig zu sein und erhalten keine Verlängerung der Zulassung.

Die Kosten betragen bei Verlängerung der Zulassung 35,00 €.

8. Ausbildungsgang

8.1 Aufgabenorientierung

Der Sachverständige hat die Aufgabe, Classic-Bahnen, die zum Sportkegeln benutzt werden, zu prüfen. Grundlage zur Prüfung sind die Technischen Bestimmungen und Ordnungen des DKB. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Nach Abschluss der Prüfung ist dem Auftraggeber eine

Abnahmebestätigung und ggf. eine Mängelliste auszustellen. Die Abnahme wird vom Sachverständigen dokumentiert.

8.2 Ausbildungsinhalte

8.2.1 Kurs zum erstmalige Erwerb der Zulassung

- 1 UE Verbandsstrukturen des DKB und DKBC und deren Mitglieder
- 3 UE Regelwerke, insbesondere Sportordnung des DKBC und Technische Bestimmungen des DKB
- 1 UE Bestimmungen zum Arbeits- und Steuerrechts bzgl. des Einsatzes als Sachverständiger
- 6 UE Prüfetechniken, Prüfbericht, Verfahrensweise der Überprüfung von Kegelanlagen
- 1 UE Schriftliche Prüfung
- 3 UE Praktische Prüfung inklusive Abschlussgespräch

8.2.2 Kurs zur Fort- und Weiterbildung

- 2 UE Neuerungen der technische Bestimmungen
- 2 UE Neuerungen im sportlichen Regelwerk
- 2 UE Erfahrungsaustausch

9. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage zur Zulassung als Sachverständiger. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis für die Zulassung als Sachverständiger für Classic-Bahnen. Über den Kurs und die Prüfung ist vom Lehrgangleiter ein Protokoll zu fertigen und an die Geschäftsstelle zu senden.

9.1 Form der Prüfung

Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung erfolgt durch eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle. Die schriftliche und praktische Prüfung wird mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

9.2 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Präsidium des DKBC berufen wird.

9.3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird als Bestanden oder Nichtbestanden gewertet. Bei nichtbestandener Prüfung ist die Wiederholung nur einmal möglich. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden muss die gesamte Ausbildung mit Prüfung wiederholt werden, die auch nur einmal wiederholt werden kann. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer die Zulassung zur Bahnabnahme von Classic-Bahnen von der Geschäftsstelle des DKBC.

10. Zulassung

10.1 Gültigkeit

Die erworbene Zulassung ist im Gesamtbereich des DKBC für vier Jahre gültig. Nach erfolgreicher Fort- und Weiterbildung verlängert sich die Zulassung um weitere vier Jahre.

10.2 Entzug der Zulassung

Das Präsidium des DKBC hat die Pflicht, die Zulassung zu entziehen wenn:

10.2.1

der Inhaber entgegen den technischen Bestimmungen handelt oder seine Stellung als Sachverständiger missbraucht oder

10.2.2

die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

11. Kursdokumentation

Über den Kurs und die Prüfung ist vom Lehrgangsführer ein Protokoll zu fertigen und an die Geschäftsstelle zu senden.

12. Inkraftsetzung

Diese Ausbildungsvorschriften treten mit Beschluss der Classic-Konferenz vom 28.02.2004 am 01.07.2004 in Kraft.